

STRABAG SE
Villach, FN 88983 h

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
16. Ordentliche Hauptversammlung
19.6.2020**

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Konsolidiertem Corporate Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2019**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Bilanzgewinn in der Höhe von € 121,00 Mio.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung eine Dividende in Höhe von € 0,90 je (dividendenberechtigter) Stückaktie vor. Der Restbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Anspruch auf die Dividende und die Auszahlung stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Gesamtsumme der liquiden Mittel der Gesellschaft sowie aller von ihr gemäß den anwendbaren Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS/IAS) vollkonsolidierten Unternehmen zuzüglich vertraglich zugesagter, aber nicht ausgenutzter Kredite zum Stichtag 31.10.2020 auch bei Auszahlung der Dividende den Betrag von € 1 Mrd. nicht unterschreitet. Als liquide Mittel gelten Wertpapiere, Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten gemäß IFRS/IAS.

Die Gesellschaft wird bis zum 25.11.2020 eine Bestätigung der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, zur

Gesamtsumme der liquiden Mittel zuzüglich vertraglich zugesagter, aber nicht ausgenutzter Kredite zum Stichtag 31.10.2020 einholen und bekanntgeben, ob die oben angeführte Bedingung erfüllt ist (Dividendenbekanntmachung).

Bei Eintritt der aufschiebenden Bedingung ist der 30.11.2020 der Dividenden-Zahltag und der 26.11.2020 der Dividenden-Extag.

Sofern die aufschiebende Bedingung nicht eintritt, wird auch der auf die beschlossene Dividende entfallende Teil des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Linz, zur Abschlussprüferin und zur Konzernabschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2020 zu bestellen.

6. Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Abs 1 der Satzung aus höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionärinnen bzw. Aktionären entsandten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus vier Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, und aus zwei Mitgliedern, die von Aktionärinnen und Aktionären entsandt wurden, sohin insgesamt aus sechs

Mitgliedern zusammengesetzt. Hinzu kommen die nach dem Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitglieder.

Mit Ablauf der kommenden Hauptversammlung endet die Funktionsperiode der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder Dr. Alfred Gusenbauer, Dr. Andreas Brandstetter, Mag. Kerstin Gelbmann und Dr. Oleg G. Kotkov.

In der kommenden Hauptversammlung wären sohin vier Mitglieder zu wählen, um die bisherige Zahl an von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats wieder zu erreichen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die frei gewordenen Mandate wieder zu besetzen, sodass sich der Aufsichtsrat nach der Wahl in der Hauptversammlung am 19.6.2020 wieder aus sechs von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionärinnen bzw. Aktionären entsandten Mitgliedern zusammensetzt.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats beruht auf einer Empfehlung des Präsidial- und Nominierungsausschusses. Die Empfehlung wurde auf der Grundlage der Anforderungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex abgegeben.

Der Aufsichtsrat schlägt sohin vor, Dr. Alfred Gusenbauer, Dr. Andreas Brandstetter sowie Mag. Kerstin Gelbmann wieder und Ksenia Melnikova neu zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, zu wählen.

Es ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle (vier Stellen) in der kommenden Hauptversammlung gesondert abzustimmen. Eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu den einzelnen Stellen wird vorbehalten.

Sämtliche Kandidatinnen und Kandidaten haben eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 87 Abs 2a letzter Satz AktG abgegeben, welche ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist. Der Wahlvorschlag erfolgt unter Bedachtnahme auf § 87 Abs 2a AktG.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG und § 87 Abs 2a letzter Satz AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 12.6.2020 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionärinnen bzw. Aktionären gemäß Art. 53 SE-VO iVm § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform bis spätestens am 9.6.2020 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die Informationen über die Rechte der Aktionärinnen bzw. Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionärinnen bzw. Aktionären gemäß Art. 53 SE-VO iVm § 110 AktG verwiesen wird.

7. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik mit den Grundsätzen für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands, wie diese zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.strabag.com) zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Weiters schlägt der Aufsichtsrat vor, die Vergütungspolitik mit den Grundsätzen für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, wie diese zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft (www.strabag.com) zugänglich gemacht ist, zu beschließen.

Wien, am 23.4.2020

Der Aufsichtsrat